



WWA Nürnberg – Postfach – 90041 Nürnberg

Gemeinde Büchenbach

- per Mail -

Ihre Nachricht
05.05.2020

Unser Zeichen
3.4-4622-RH 03-
10776/2020

Bearbeitung +49 911 23609-193
Johannes Meyer

Datum
04.06.2020

**Baurecht; Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Bebauungsplan Nr. 27 „Westlich Hans-Lederer-Weg“ für ein Sondergebiet zur Errichtung einer Einrichtung zur Kinder- und Altenbetreuung auf Fl.Nrn. 751 (Teilfläche), 752, 752/2, 752/3, 753/7, 775/7, 775/12, 775/13, 777/2 und 777/3 der Gemarkung Büchenbach, Gemeinde Büchenbach, und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchenbach im Parallelverfahren; Benachrichtigung von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB);
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bauleitplanung wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Wasserversorgung

Die im Vorentwurf Nr. 27 „Westlich Hans-Lederer-Weg“ geplanten Bauflächen werden durch den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der Büchenbach-Aurach Gruppe sichergestellt.

Die mengenmäßige Versorgung der Büchenbach-Aurach Gruppe mit Trinkwasser



gestaltet sich wie folgt:

- 570.000 m³/a genehmigt mit neuem Bescheid vom 17.01.2020
- 488.130 m³/a entnommen im Jahr 2018

Die Entfernung des Baugebietes zur weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes der Büchenbach-Aurach-Gruppe beträgt ca. 500 m.

2. Abwasserbeseitigung

In der Planung wurden keine Angaben zur Abwasserbeseitigung gemacht.

Die abwassertechnische Erschließung hat im Trennsystem zu erfolgen. Ferner ist die Neuversiegelung zu minimieren, ortsnahe Rückhaltungen und Stärkung der Verdunstung und Versickerung z.B. durch Gründächer, Fassadenbegrünung, Weiherflächen, Grünflächen, Pflaster mit offenen Fugen usw. sind anzustreben. In einem ersten Schritt ist die Versickerung bzw. teilweise Versickerung am Entstehungsort entsprechend den Vorgaben (NwFreiV, TRENGW usw.) zu untersuchen. Sollte dies nachweislich nicht möglich bzw. nicht zumutbar sein, ist die zentrale Versickerung zu prüfen. Ist dies ebenfalls nicht möglich bzw. zumutbar, kann das Niederschlagswasser entsprechend den Vorgaben (DWA Merkblatt M 153, DWA Arbeitsblatt A 117, A 138, A 166 usw.) in ein Gewässer abgeleitet werden.

Im Zuge von bereits genehmigten Bebauungsplänen wurde die Mischwasserbehandlung überrechnet. Entsprechend den Vorgaben waren damals bereits bauliche Maßnahmen erforderlich. Der Umsetzungsstand ist uns aktuell nicht bekannt.

Aufgrund der starken Einwohnerentwicklung und der regen Bautätigkeit in den letzten Jahren ist die hydraulische Leistungsfähigkeit der Kläranlage Büchenbach bereits überschritten, so dass bauliche Maßnahmen oder ein Anschluss an eine leistungsfähige Kläranlage notwendig sind.

Der geplante Anschluss an die Kläranlage Roth wird als essenziell für die Siedlungsentwicklung in den kommenden Jahren angesehen. Aufgrund der aktuell bereits überschrittenen Leistungsfähigkeit der Kläranlage sollte der Anschluss schnellstmöglich erfolgen.

3. Wasserbau

Bei Baugebieten in/an Hanglagen ist eine ordnungsgemäße Entwässerung des Oberflächenwassers zu gewährleisten, um Schäden an der künftigen Bebauung auszuschließen. Daher sollten bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung zumindest überschlägig das oberhalb des eigentlichen Baugebiets gelegene Hangeinzugsflächen mit betrachtet werden.

Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 08.08.2019 eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben. Diese soll Gemeinden als Unterstützung bei der Ermittlung und Abwägung möglicher Hochwasser- und Starkregenisiken dienen. Diese Arbeitshilfe soll zukünftig Grundlage für die Risikoabschätzung bei jeder Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sein und bereits bei der Aufstellung den Ingenieurbüros und Gemeinden als Planungsgrundlage dienen.

Der vorliegende Bebauungsplan enthält keinerlei Aussagen über die Risikoabschätzung von Starkregenereignissen. Der Gemeinde wird empfohlen, hierfür noch eine Risikoabschätzung vorzunehmen.

Durch das Baugebiet können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann, um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Meyer
Abteilungsleiter